

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf (Friedhofsgebührensatzung)**

### **Inhaltsübersicht:**

Präambel

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Bereitstellung eines Reihengrabes
- § 4 Bereitstellung eines Urnengrabes in der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 5 Verleihung eines Nutzungsrechtes
- § 6 Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiedereinbettungen
- § 9 Besondere Gebühren
- § 10 Kriegsgräber
- § 11 Fälligkeit der Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

### **Präambel**

*Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf (Friedhofsbenutzungssatzung) vom 05.02.2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 05.02.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf beschlossen:*

### **§ 1**

#### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für den von ihr nach Maßgabe der Satzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf - Friedhofsbenutzungssatzung - vom 05.02.2003 unterhaltenen Friedhof der Gemeinde Schulzendorf Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Bereitstellung eines Reihengrabes**

Für die Bereitstellung eines Reihengrabes oder eines Urnenreihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Reihengrab  |         |
|    | a) für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren       | 22,00 € |
|    | b) für Verstorbene im Alter von mehr als 5 Jahren | 67,00 € |
| 2. | Urnenreihengrab                                   | 15,00 € |

Für die Bereitstellung eines Reihengrabes oder eines Urnenreihengrabes für Verstorbene entgegen § 2 Abs. 1 der Friedhofsbenutzungssatzung gilt § 2 Abs. 2 der Friedhofsbenutzungssatzung entsprechend, und es wird die unter Abs. 1 und 2 genannte Gebühr zweifach erhoben.

### **§ 4 Bereitstellung eines Urnengrabes in der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte**

Für die Bereitstellung eines Urnengrabes in der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |                    |         |
|--------------------|---------|
| anonymes Urnengrab | 15,00 € |
|--------------------|---------|

Für die Bereitstellung eines Urnengrabes in der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte für Verstorbene entgegen § 2 Abs. 1 der Friedhofsbenutzungssatzung gilt § 2 Abs. 2 der Friedhofsbenutzungssatzung entsprechend, und es wird die vorgenannte Gebühr zweifach erhoben.

### **§ 5 Verleihung eines Nutzungsrechtes**

(1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle (Einzelgrab auf 30 Jahre) | 313,00 €   |
| b) | für das Nutzungsrecht an einer Doppelwahlgrabstätte auf 30 Jahre        | 1.300,00 € |
| c) | für das Nutzungsrecht an einer 3-stelligen Wahlgrabstätte auf 30 Jahre  | 3.192,00 € |
| d) | für jedes weitere Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle auf 30 Jahre    | 418,00 €   |
| e) | für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte auf 30 Jahre         | 67,00 €    |

Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle an Personen entgegen § 2 Abs. 1 der Friedhofsbenutzungssatzung gilt § 2 Abs. 2 der Friedhofsbenutzungssatzung entsprechend, und es wird die unter Abs. 1 Buchstabe a) bis e) genannte Gebühr zweifach erhoben.

(2) Überschneidung von Verleihungs- und Ruhefristen

Findet die Belegung einer Wahlgrabstelle zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird und für jedes zu einer Wahlgrabstätte gehörende Grab 1/30 der jeweils nach Absatz 1 a) bis d) zu zahlende Gebühr nachzuentrichten.

## § 6

### Wiedererwerb von Wahlgrabstellen und Urnenwahlgrabstellen

Das Nutzungsrecht an Wahl- und Urnenwahlgrabstellen kann ohne Bestattungsfall bis zu einer Nutzungsdauer von 30 Jahre verlängert werden. Für jedes Jahr der Verlängerung sind zu zahlen:

a)	Einzelwahlgrabstelle	10,00 €
b)	Doppelwahlgrabstätte	43,00 €
c)	3-stellige Wahlgrabstätte	106,00 €
d)	für jedes weitere Wahlgrab	14,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte	2,00 €

## § 7

### Bestattungsgebühren

(1) Bestattungsgebühren werden erhoben für die Bestattung

1.1	in Erdgräbern	
a)	bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	500,00 €
b)	bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren	801,00 €
1.2	in Urnengräbern	198,00 €
1.3	in der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte	96,00 €

(2) Die Gebührensätze umfassen zu Punkt 1.1 die Kosten für die Bereitung des Grabes und Nutzung der Trauerhalle; zu Punkt 1.2 und Punkt 1.3 die Kosten für die Bereitung des Grabes.

## § 8 Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiedereinbettungen

Gebühren werden erhoben für:

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Umbettung innerhalb des Friedhofes                |            |
| 1.1 | Ruhefrist unter 10 Jahren                         |            |
| a)  | eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren       | 657,00 €   |
| b)  | eines Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 1.314,00 € |
| 1.2 | Ruhefrist 10 Jahre und mehr                       |            |
| a)  | eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren       | 548,00 €   |
| b)  | eines Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 1.095,00 € |
| 1.3 | nach Ablauf der Ruhefrist                         |            |
| a)  | eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren       | 438,00 €   |
| b)  | eines Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 876,00 €   |
| 1.4 | Umbettung einer Urne                              | 292,00 €   |
| (2) | Ausgrabung  |            |
| 2.1 | Ruhefrist unter 10 Jahren                         |            |
| a)  | eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren       | 329,00 €   |
| b)  | eines Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 657,00 €   |
| 2.2 | Ruhefrist 10 Jahre und mehr                       |            |
| a)  | eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren       | 274,00 €   |
| b)  | eines Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 548,00 €   |
| 2.3 | nach Ablauf der Ruhefrist                         |            |
| a)  | eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren       | 219,00 €   |
| b)  | eines Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 438,00 €   |
| 2.4 | Ausgrabung einer Urne                             | 146,00 €   |
| (3) | Wiedereinbettung                                  |            |
| 3.1 | eines Sarges                                      | 438,00 €   |
| 3.2 | einer Urne  | 146,00 €   |

## § 9 Besondere Gebühren

- (1) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen und sonstigen Anlagen werden Gebühren erhoben bei:
- |    |                                  |         |
|----|----------------------------------|---------|
| a) | Grabzeichen                      | 79,00 € |
| b) | Grabeinfassung                   | 79,00 € |
| c) | Grababdeckung (mit Steinplatten) | 79,00 € |
- (2) Für die Nutzung der Trauerhalle werden Gebühren erhoben für:
- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| - die Nutzung der Trauerhalle | 200,00 € |
|-------------------------------|----------|
- (3) Die Gebühr für die Pflege einer Grabstelle im Zeitraum vom 01.04. bis zum Totensonntag eines jeden Jahres beträgt:
- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 3.1 | für ein Reihengrab                                  |            |
|     | - eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren       |            |
|     | a) 14-tägiges Hacken und Harken                     | 8,00 €     |
|     | b) gießen   | 71,00 €    |
|     | - eines Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren |            |
|     | a) 14-tägiges Hacken und Harken                     | 15,00 €    |
|     | b) gießen   | 141,00 €   |
| 3.2 | Urnenreihengrab                                     |            |
|     | a) 14-tägiges Hacken und Harken                     | 5,00 €     |
|     | b) gießen   | 47,00 €    |
| 3.3 | Urnenwahlgrab                                       |            |
|     | a) 14-tägiges Hacken und Harken                     | 7,00 €     |
|     | b) gießen   | 62,00 €    |
| 3.4 | Einzelwahlgrab                                      |            |
|     | a) 14-tägiges Hacken und Harken                     | 32,00 €    |
|     | b) gießen   | 294,00 €   |
| 3.5 | Doppelwahlgrab                                      |            |
|     | a) 14-tägiges Hacken und Harken                     | 75,00 €    |
|     | b) gießen   | 687,00 €   |
| 3.6 | 3-stellige Wahlgrabstätte                           |            |
|     | a) 14-tägiges Hacken und Harken                     | 118,00 €   |
|     | b) gießen   | 1.079,00 € |
| 3.7 | jede weitere Wahlgrabstelle                         |            |
|     | a) 14-tägiges Hacken und Harken                     | 43,00 €    |
|     | b) gießen   | 392,00 €   |

## **§ 10 Kriegsgräber**

Für die auf dem Friedhof der Gemeinde Schulzendorf befindlichen Kriegsgräber werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 11 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsbenutzungssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Sämtliche nach dieser Satzung erhobenen Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

Schulzendorf, den 10.02.2003

Löwe  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Dr. Burmeister  
Bürgermeister